



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 10

Freitag, 13.05.2022

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Montag, den 16.05.2022 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz. Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags am Montag, den 23.05.2022 um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz Seite 1

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung von Biosicherheitsmaßnahmen Seite 2

Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über den Taxitarif (Taxitarifordnung) in der ab 01.07.2022 gültigen Fassung vom 05.05.2022 Seite 2

Baugenehmigung für die Sanierung und Instandsetzung des Nebengebäudes einer denkmalgeschützten Gründerzeitvilla mit Nutzungsänderung von Lagerräumen in Bandübungsräume auf dem Grundstück Fl.Nr. 770, Weigmannstraße 27 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz Seite 3

Baugenehmigung für die Änderung, Umnutzung von Teilflächen Geschäftshaus zu Ausstellungs-, Laden- und Büroflächen und Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 269, Unterer Markt 6 der Gemarkung Hersbruck Seite 3

Baugenehmigung für die Nutzungsänderung Dachgeschoss in Wohnraum mit Errichtung von Dachgauben auf einem Reihemittelhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 902, Karlsbader Straße 4 der Gemarkung Veldershof Seite 3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2022 Seite 3-4

Der Schulverband Winkelhaid-Penzenhofen erlässt folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Winkelhaid-Penzenhofen (Verbandssatzung) vom 15.07.2020 Seite 4

Kraftloserklärung von Sparurkunden Seite 4

Nr. 45 **Öffentliche Bekanntmachung: Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Montag, den 16.05.2022 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.**

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung Ausschuss für Gesundheit und Soziales

- 1 Vorstellung Konzept Wohnungslosigkeit
- 2 Antrag Die Linke: Einrichtung eines Budgets von jährlich 25.000 € für Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts
- 3 Sachstandsbericht der Gesundheitsregionplus Nürnberger Land

Öffentliche gemeinsame Sitzung Kreisausschuss und

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

- 1 Sachstandsbericht PCR-Pooling an Schulen

Öffentliche Sitzung Kreisausschuss

- 1 Jahresrechnung 2021;
Behandlung von Budgetüberträgen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Restüberträgen
- 2 Behandlung der Entsorgungsverträge für Sammel- und Verwertungsleistungen im Holsystem

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist.

Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis **spätestens 16.05.2022 um 10:00 Uhr** notwendig.

Für **Besucher/innen gilt eine FFP2-Maskenpflicht**. Bitte tragen Sie die FFP2-Maske auf Verkehrs- und Begegnungsflächen und während der Sitzung.

Die **Sitzungsteilnahme** ist nur für **getestete Personen (1G-Regelung)** möglich. Wir bitten Sie deshalb, eine Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest einer Teststation oder eine unterzeichnete Selbsterklärung eines negativen Testergebnisses (Durchführung eines Selbsttests zu Hause) vorzulegen. Die Selbsterklärung erhalten Sie am Eingang des Sitzungssaals. Der Antigen-Schnelltest/Selbsttest darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben, einen Antigen-Schnelltest/Selbsttest durchzuführen, so können Sie sich vor der Sitzung (**13:00 bis 13:45 Uhr**) im kleinen Sitzungssaal **unter Beobachtung selbst testen**. Wir stellen Ihnen hierfür kostenlose Schnelltests zur Verfügung.

Die **allgemeinen Hygienemaßnahmen** sind zudem zu beachten.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistages

Nr. 46 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags am Montag, den 23.05.2022 um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz**

TAGESORDNUNG:

- 1 Kenntnisnahme der Nichtannahme der Kreistagsmitgliedschaft von Peter Landenberger
- 2 Listennachfolge im Kreistag; a) Entscheidung über das Nachrücken der Listennachfolgerin b) Vereidigung der Listennachfolgerin
- 3 Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien;
a) Pflichtausschüsse b) Freiwillige Ausschüsse c) Sonstige Gremien
- 4 Änderung bei der Entsendung von Verbandsräten in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Nürnberg
- 5 Änderungen in der Besetzung des Pflichtgremiums Jugendhilfeausschuss; a) sonstige stimmberechtigte Mitglieder bzw. Vertreter b) sonstige beratende Mitglieder bzw. Vertreter
- 6 Besetzung des Kreisausschusses aufgrund der Entscheidung des VG Ansbach vom 15.02.2022; Aufhebung der Vorläufigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 08.02.2022
- 7 Jahresrechnung 2021;
Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- 8 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (AWS); Mengenbegrenzung für faserhaltige Abfälle
- 9 Antrag der AfD Kreistagsgruppe vom 06.05.2022; Resolution auf Missbilligung von Waffenlieferungen in Kriegsgebiete
- 10 Antrag der Ausschussgemeinschaft (DIE LINKE, Bunte Liste, ödp, FDP) vom 09.05.2022; Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Nürnberger Land zwecks Übergang Spiegelbildlichkeitsverfahren nach SCHEPERS bei der Ausschussbesetzung
- 11 Geflüchtete aus der Ukraine - Sachstandsmitteilung
- 12 Corona-Pandemie - Sachstandsmitteilung
- 13 Kunstprojekt "ErinnerungsRÄUME"

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist.

Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis **spätestens 23.05.2022 um 10:00 Uhr** notwendig.

Für **Besucher/innen gilt eine FFP2-Maskenpflicht**. Bitte tragen Sie die FFP2-Maske auf Verkehrs- und Begegnungsflächen und während der Sitzung.

Die **Sitzungsteilnahme** ist nur für **getestete Personen (1G-Regelung)** möglich. Wir bitten Sie deshalb, eine Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest einer Teststation oder eine unterzeichnete

Selbsterklärung eines negativen Testergebnisses (Durchführung eines Selbsttests zu Hause) vorzulegen. Die Selbsterklärung erhalten Sie im Eingangsbereich der Karl-Diehl-Halle. Der Antigen-Schnelltest/Selbsttest darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben, einen Antigen-Schnelltest/Selbsttest durchzuführen, so können Sie sich vor der Sitzung (**13:00 bis 13:45 Uhr**) im Vorraum der Karl-Diehl-Halle unter **Beobachtung selbst testen**. Wir stellen Ihnen hierfür kostenlose Schnelltests zur Verfügung.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind zudem zu beachten.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 47 **Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung von Biosicherheitsmaßnahmen**

Das Geflügelpestgeschehen ist aktuell rückläufig. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.05.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern durch Wildvögel nur noch als bis zur Stufe gering zu bewerten ist.

Infolgedessen werden die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 11.11.2021 angeordneten präventiven Maßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel mit **sofortiger Wirkung** aufgehoben.

Lauf a. d. Pegnitz, den 10.05.2022

Bezold

Leitender Regierungsdirektor

Nr. 48 **Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über den Taxitarif (Taxitarifordnung) in der ab 01.07.2022 gültigen Fassung vom 05.05.2022**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I, S. 882) § 11 Nr. 1 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.3.2019 (GVBl. S. 98) erlässt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

Die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Nürnberger Land. Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Gebiete der Landkreise Nürnberger Land, Erlangen-Höchstadt und Roth sowie der Städte Erlangen, Fürth und Nürnberg.

§ 2

Beförderungsentgelt

- 1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus einer Grundgebühr für die Inanspruchnahme einer Taxe, aus einem Streckenpreis und einem Wartezeitpreis zusammen.
- 2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe beträgt von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 4,00 Euro und von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 6,00 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung für 0,20 Euro eingeschlossen.
- 3) Der Fahrpreis beträgt 0,20 Euro
 - je angefangene 50 Meter = 4,00 Euro pro Kilometer für den 1. Kilometer,
 - je angefangene 86,96 Meter = 2,30 Euro pro Kilometer für 2. bis 30. Kilometer,
 - je angefangene 105,26 m = 1,90 Euro für jeden weiteren Kilometer.
- 4) Beim Einsatz von Fahrzeugen mit mehr als fünf Sitzplätzen (einschließlich Fahrer) ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu erheben, wenn das Fahrzeug der Bestellung bzw. dem Auftrag des Kunden entspricht.
- 5) Beim Einsatz von Fahrzeugen mit behindertengerechter Ausrüstung (z.B. Hebebühne, Rampe, Kraftknotensystem, Schwenkhubsitz) ist ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro zu erheben, sofern diese Ausrüstung vom Fahrgast in Anspruch genommen werden muss.

§ 3

Anfahrt

- 1) Kommt eine Taxifahrt nicht zustande, ohne dass dies der Fahrer zu vertreten hat, so sind der Grundpreis (§ 2 Abs. 2) und die tatsächlich gefahrenen Kilometer (aufgerundet) entsprechend § 2 Abs. 3 zu erheben.
- 2) Ist die Anfahrt (Leerfahrt) länger als die Fahrt zur Beförderung des Fahrgastes, ist bereits zu Beginn der Leerfahrt der Fahrpreisanzeiger einzuschalten. Dieses Entgelt darf nur erhoben werden, wenn der Besteller bei der Entgegennahme des Auftrages auf diese Regelung hingewiesen wurde.

§ 4

Wartezeitpreis

- 1) Der Wartezeitpreis beträgt 0,20 Euro je 20 Sekunden, das sind je Stunde 36 Euro.
- 2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe auf Veranlassung des Bestellers oder jedes verkehrsbedingte Anhalten des Fahrzeuges. Der Wartezeitpreis wird auch bei Unterschreitung der Umschaltschwindigkeit berechnet. Diese beträgt
 - für den 1. Kilometer 9,00 km/h
 - für den 2. bis 30. Kilometer 15,65 km/h.
 - für jeden weiteren Kilometer 18,95 km/h.

§ 5

Besonderes Beförderungsentgelt

- 1) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet (§ 1) hinaus ist das Entgelt vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
- 2) Sondervereinbarungen für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes (z. B. Patientenfahrten) sind gem. § 51 Abs. 2 PBefG nur nach Genehmigung durch das Landratsamt Nürnberger Land zulässig.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- 1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- 2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Erhebung des Beförderungsentgeltes

- 1) Das Fahrtgeld ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu entrichten.
- 2) Bei Störungen des Taxameters ist der Grundpreis (§ 2 Abs. 2) unverändert und anstelle des Fahrpreises (§ 2 Abs. 3) für den 1. Kilometer 4,00 Euro, für den 2. Bis 30. vollendeten Kilometer 2,30 Euro und für jeden weiteren vollendeten Kilometer 1,90 Euro zu erheben.
- 3) Der Zuschlag für die Wartezeit (§ 4) darf bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht erhoben werden, soweit die Wartezeit weniger als fünf Minuten beträgt.
- 4) Bei Leerfahrten zum Besteller - ausgenommen im Fall des § 3 Abs. 2 - darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrer sich beim Besteller gemeldet hat.
- 5) Auf Verlangen des Fahrgastes ist ihm eine datierte und unterschriebene Quittung über das Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrstrecke, der Unternehmensanschrift und der Ordnungsnummer der Taxe sowie des Ausgangs- und Endpunktes der Fahrt zu erteilen

§ 8

Allgemeine Pflichten

- 1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Ansonsten ist dem Wunsch des Fahrgastes Folge zu leisten.
- 2) In jeder Taxe ist eine Ausfertigung dieser Verordnung bereit zu halten und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- 3) Alle Bediensteten eines Taxiunternehmers sind mit dieser Verordnung vertraut zu machen und zu ihrer Beachtung anzuhalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. andere als die in §§ 2, 3, 4 und 7 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- b. entgegen § 5 Abs. 1 das Entgelt bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus nicht frei vereinbart,
- c. entgegen § 5 Abs. 2 Sondervereinbarungen trifft, ohne dass diese vom Landratsamt Nürnberger Land genehmigt sind,
- d. entgegen § 6 den Fahrpreisanzeiger nicht betätigt,
- e. entgegen § 7 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- f. entgegen § 7 Abs. 5 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- g. die ihm nach § 8 obliegenden allgemeinen Pflichten nicht erfüllt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1) Die Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über den Taxitarif vom 05.06.2019 außer Kraft.

Lauf a. d. P., den 05.05.2022
Landratsamt Nürnberger Land
Armin Kroder
Landrat

Nr. 49 Baugenehmigung für die Sanierung und Instandsetzung des Nebengebäudes einer denkmalgeschützten Gründerzeitvilla mit Nutzungsänderung von Lagerräumen in Bandübungsräume auf dem Grundstück Fl.Nr. 770, Weigmannstraße 27 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 28.04.2022 Az.: B-2021-1006-2, wurde Stadt Lauf a.d. Pegnitz eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 769/2, 770/4, 769 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 28.04.2022 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Sch) unter Tel.-Nr. 09123/950-6262.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 50 Baugenehmigung für die Änderung, Umnutzung von Teilflächen Geschäftshaus zu Ausstellungs-, Laden- und Büroflächen und Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 269, Unterer Markt 6 der Gemarkung Hersbruck

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 05.05.2022 Az.: B-2022-82-4, wurde Firma pi zweite Grundbesitz GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 494, 270, 262/3, 266, 264 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 05.05.2022 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Re) unter Tel.-Nr. 09123/950-6259.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 51 Baugenehmigung für die Nutzungsänderung Dachgeschoss in Wohnraum mit Errichtung von Dachgauben auf einem Reihenhäuserhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 902, Karlsbader Straße 4 der Gemarkung Veldershof

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 10.05.2022 Az.: F-2022-146-2, wurde Frau und Herrn Gisela und Hinrich Meister eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 872 der Gemarkung Veldershof, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 10.05.2022 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Sch) unter Tel.-Nr. 09123/950-6262.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 52 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Landkreis Nürnberger Land am 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs.3 LKro bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art.57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16.02.1952 (BayRS 2020-3-1-I) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 192.780.330 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.818.406 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.927.717 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 98.776.114,36 € (Umlage-soll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	566.789 €
Grundsteuer B	16.349.975 €
Gewerbesteuer	75.252.507 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	97.808.814 €

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	13.178.771 €
80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Haushaltsjahr 2021 Anspruch hatten	21.334.313 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	224.491.169 €
3. Nach Art.18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 44,00 v.H. aus allen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.	
4. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:	
Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	310 v.H.
Gewerbsteuer	330 v.H.

Lauf a. d. Pegnitz, 13.05.2022

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND

K r o d e r, Landrat

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Lauf a.d.P., 02.05.2022

Kroder

Landrat

II.

Die Genehmigung für Festsetzungen in der Haushaltssatzung wurde durch die Regierung von Mittelfranken mit RS vom 26.04.2022 Az. RMF – SG12 – 1512 – 11 – 8 – 2 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan samt Satzung und allen Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO in Verbindung mit § 4 BekV während des ganzen Jahres beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Zimmer-Nr. 321, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Lauf a. d. Pegnitz, 02.05.2022

Landratsamt Nürnberger Land

K r o d e r

Landrat

Nr. 53 Der Schulverband Winkelhaid-Penzenhofen erlässt folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Winkelhaid-Penzenhofen (Verbandssatzung) vom 15.07.2020

Die obenstehende Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit hier: Erste Vorsitzende

(1) In § 7 Abs. 3 wird der Betrag 200 € durch 250 € ersetzt.

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Schulverband Winkelhaid. 29.04.2022

Michael Schmidt

Erster Vorsitzender

Nr. 54 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) werden hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorenen, nachfolgend genannten Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch 3.011.066.580

Sparkassenbuch 3.012.123.588

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus den verlorenen Sparurkunden sind damit erloschen.

Nürnberg, den 4. Mai 2022

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand